

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0007831

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die AVEA GmbH & Co. KG betreibt in 51373 Leverkusen, Im Eisholz 12, eine Anlage zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen (Müllheizkraftwerk). Im Rahmen der Modernisierung des gesamten Müllheizkraftwerks soll die Anlage um eine neue Verbrennungslinie Kessel 4 ergänzt werden. Die Linie dient der Kapazitätserhaltung und wird in die bestehende Rauchgasreinigung integriert. Für dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 28.06.2022 ein erster Teilgenehmigungsbescheid (Az. 53.0011/22/8.1.1.3-8.1-Schr/Wu) erteilt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind detaillierte Anforderungen an die Raumanordnung im Bereich der Trafoanlage formuliert worden, welche im Rahmen der vorliegenden Unterlagen gem. § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt werden. Weitere Änderungen zur bestehenden 1. Teilgenehmigung ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben nicht.

Die Anlage ist durch die Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet (X). Da die Änderung der Anlage für sich gesehen nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wurde untersucht, ob die geplanten Änderungen zusätzliche, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Das beantragte Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Ebenso sind Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten. Insbesondere da sich das geplante Vorhaben auf die Änderung der Raumanordnung der Trafoanlage bezieht. Dies ist lediglich mit geringfügigen baulichen Änderungen verbunden.

Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen ist damit nicht verknüpft. Auch erfolgt kein Eingriff in den Wasserhaushalt des MHKW oder eine weitere Beanspruchung von Boden. Darüber hinaus wird durch die vorlegte schalltechnische Stellungnahme dargelegt, dass die geplanten Änderungen sich voraussichtlich nicht auf die ursprüngliche Schallimmissionsprognose auswirken. Insgesamt liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der bewerteten Anlagenänderungen gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die neue Raumanordnung der Trafos nicht zu besorgen und es werden keine neuen Stoffe eingesetzt.

Sonstige zusätzliche Emissionen, Eingriffe in die Natur oder Risiken für die menschliche Gesundheit sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Abschließend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Köln, den 10. Februar 2025

Im Auftrag

gez. Sebastian Schroiff